

Zuwendungsgrundsätze zur Unterstützung der Digitalisierung gemeinnütziger Vereine im Landkreis Wolfenbüttel (Sonderprogramm „Ehrenamt stärken - Ehrenamt digitalisieren“)

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stiftung Zukunftsfonds Asse gewährt nach Maßgabe ihrer Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Landesentwicklung im Rahmen dieses Sonderprogramms Zuwendungen für Digitalisierungsvorhaben innerhalb von gemeinnützigen Vereinen im Landkreis Wolfenbüttel, um diese beim digitalen Strukturwandel und bei der Optimierung eigener Prozesse einschließlich der Hardware zu fördern.

Gerade im ländlichen Raum ist das Ehrenamt ein Eckpfeiler zur Stärkung und Sicherung des gesellschaftlichen Lebens und der sozialen dörflichen Gemeinschaft. Um den Aufbau und den Erhalt ehrenamtlich getragener Strukturen und die Betätigung ehrenamtlich Engagierter zu ermöglichen bzw. zu festigen, ist der digitale Wandel auch in den lokalen Vereinen voranzutreiben.

Das Sonderprogramm „Ehrenamt stärken - Ehrenamt digitalisieren“ soll dazu beitragen, Erleichterungen für die Vereinsarbeit durch Zuhilfenahme digitaler Möglichkeiten zu schaffen und durch den Einsatz moderner und innovativer Arbeitsmethoden das Ehrenamt attraktiv zu gestalten.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung Zukunftsfonds Asse aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sollen insbesondere folgende Maßnahmen sein:

- Anschaffung geeigneter Hardware (insbesondere PC-Ausstattung, Smartphone, Tablet, Webcam und Zubehör)
- Software zur Optimierung interner Prozesse, der Kommunikation mit Ehrenamtlichen oder Mitgliedern oder zur Gewinnung neuer Mitglieder oder Ehrenamtlicher.
- Qualifizierungsangebote, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die Wissen über Digitalisierung vermitteln, um den praktischen Umgang mit Informationstechnologien zu erlernen oder die der Einführung neuer Abläufe und Prozesse im Rahmen der Digitalisierung dienen zwecks Optimierung und Modernisierung der Vereinsarbeit.
- Erwerb und Hosting einer Internetdomain mit Baukastensystem zu deren Einrichtung und Pflege, inkl. der notwendigen Beratung und Qualifizierung zum selbstständigen Betrieb und Pflege der Webseite.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine mit Hauptsitz im Landkreis Wolfenbüttel.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Jeder Projektantrag muss online vollständig ausgefüllt und abgeschickt werden. Sollten Angaben fehlen, kann der Antrag nicht berücksichtigt werden. Folgende Voraussetzungen sind notwendig:

- 4.1 Ein Nachweis darüber, ob der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- 4.2 Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit.
- 4.3 Die geförderten Anschaffungen und Maßnahmen müssen im Landkreis Wolfenbüttel zum Einsatz kommen.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- 4.5 Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Die Stiftung Zukunftsfonds Asse haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, sonstigen Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.
- 4.6 Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, z.B. durch die Erteilung von Lieferaufträgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Projekte werden mindestens mit 500 € und maximal mit 2.000 € gefördert.
- 5.2 Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch den Zuwendungsempfänger von 10 % aufgebracht werden; Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben des beantragten Projektes.
- 5.3 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes-, Landes- oder sonstigen Förderprogrammen ist nicht möglich.
- 5.4 Pro Verein können maximal zwei Anträge auf Förderung gestellt werden.

6. Förderverfahren

- 6.1 Neben den Zuwendungsgrundsätzen dieses Sonderprogramms gelten die Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse zur Förderung der regionalen Landesentwicklung im Landkreis Wolfenbüttel. Abweichende Regelungen der Zuwendungsgrundsätze dieses Sonderprogramms haben Vorrang.
- 6.2 Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.12.2025.
- 6.3 Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich.
- 6.4 Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

7. Inkrafttreten

Diese Zuwendungsgrundsätze wurden vom Stiftungsrat am **26.09.2024** beschlossen und treten **27.09.2024** in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.